Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates 17.04.2023



DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE LISSENDORF

Ortsbürgermeister Rudolf Mathey, Oberbettinger Str. 8, 54587 Lissendorf

An alle Mitglieder des Ortsgemeinderates Lissendorf

Bearbeiter: Betina Imeri
Az.: 1/004-12/22
Tel.: 06591 / 13-1041
Fax: (0 65 91) 13-9000

E-Mail: betina.imeri@gerolstein.de

Lissendorf, 12.04.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf am

Montag, 17.04.2023 um 19:00 Uhr in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 3. Aufstellung Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Im Mühlenberg Lissendorf"
- 4. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 2028
- 5. Einwohnerfragen
- 6. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mathey Ortsbürgermeister Ortsgemeinde Lissendorf TOP 3

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt		Datum:	03.04.2023
Aktenzeichen:			Vorlage Nr.	2-0187/23/22-016
Beratungsfolge		Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		17.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Lissendorf Im Mühlenberg"

Sachverhalt:

Auf die Gemeinde ist ein Projektierer zur Realisierung einer Freifläche-Photovoltaikanlage (FF-PVA) herangetreten. Der Projektierer hat das Projekt im Rahmen eines Projektsteckbriefs vorgestellt und damit zugleich einen Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplans "FF-PVA Im Mühlenberg Lissendorf" gestellt. Zugleich hat die Firma erklärt, dass sie alle Kosten des Planungsverfahrens übernehmen und das Planungsbüro selbst beauftragen wird.

Nach Prüfung – auch der Verwaltung – anhand des bestehenden Kriterienkataloges für FF-PVA der VG Gerolstein scheint eine Realisierung von FF-PVA auf den Flächen in dem Bereich, wie nachfolgend dargestellt, möglich, sodass die Gemeinde auf den Antrag hin beabsichtigt diese Flächen mit einer entsprechenden Bauleitplanung zu überplanen.



In die Planung soll der Bereich mit einer Größe von ca. 9 ha, wie oben dargestellt, einbezogen werden.

Diese Bauleitplanung ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik" erforderlich ist.

Es ist geplant, eine Betreibergesellschaft im Gemeindegebiet zu errichten, um sicherzustellen, dass die Gemeinde neben der EEG-Beteiligung (0,2 Cent/kWh) auch die vollständigen Gewerbesteuereinnahmen erhält. Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln, der bis zum Abwägungsbeschluss zu verhandeln ist.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans leistet die Gemeinde Lissendorf in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO2-Emissionen zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lissendorf beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplans "FF-PVA Im Mühlenberg Lissendorf" (Flur 10, Flurstücke 26, 27/1, 28 und 23/2).

1. Planungsanlass

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans "FF-PVA Im Mühlenberg Lissendorf" ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet umfasst eine Bruttofläche von ca. 9 ha mit einer geplanten Nennleistung von ca. 12,4 MWp.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt südlich der Gemeinde Lissendorf, innerhalb der Gemarkung Lissendorf (Flur 10, Flurstücke 26, 27/1, 28 und 23/2) – siehe grafische Darstellung im Sachverhalt.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund soll die Verbandsgemeinde in ihrer nächsten Sitzung einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des betroffenen Flächennutzungsplans fassen.

4. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Aufstellungsbeschluss entstehen der Ortsgemeinde keine Kosten. Die Kostentragung des weiteren Bauleitplanverfahren sollen mit dem Projektierer anhand eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

Ortsgemeinde Lissendorf TOP 4

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	12.04.2023
Aktenzeichen:	12110-22 JM	Vorlage Nr.	1-0208/23/22-017

BeratungsfolgeTerminStatusBehandlungOrtsgemeinderat17.04.2023öffentlichEntscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortgemeinde Lissendorf vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf <u>zwei Personen</u> festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten <u>mindestens doppelt so viele</u> <u>Personen aufzunehmen</u>, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 4 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Folgende Personen haben sich für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet bzw. werden vorgeschlagen. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Tücking (geb. Wolf)	Vera	1960	Kommunalbeamtin
Hermes	Johannes	1961	Bürokaufmann

Die eingereichten Formulare der zwei Bewerber:innen zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste sind für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Lissendorf gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Anlage(n):

- (1) Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Vera Tücking
- (2) Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Johannes Hermes